

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beidrückung Unsers großen Königlichen Insigels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 30sten April 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Bülow.

(No. 863.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten Mai 1824, wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die, der Verwaltung der Immediatkommission überwiesenen, Restenfonds zu machen sind.

Nach dem Antrage der Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung in ihrem an Mich erstatteten Berichte vom 20sten v. M. ermächtige Ich dieselbe, in Rücksicht auf alle Ansprüche, welche an die, der Verwaltung der Immediatkommission überwiesenen Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins erhoben werden könnten, die unbekanntenen Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen bei der betreffenden Regierung öffentlich und mit der Verwarnung aufzufordern, daß diejenigen, die sich binnen einer viermonatlichen Frist, vom Tage der ersten öffentlichen Bekanntmachung an, nicht melden, nach Ablauf derselben, ohne Weiteres für präkludirt erachtet werden würden.

Ich überlasse der Immediatkommission, diesem gemäß zu verfügen.

Berlin, den 8ten Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Immediatkommission für die abgesonderte
Restverwaltung.
